



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. Juni 1964

Teil III Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 64	Anordnung über die Planung und Finanzierung von Rechenzentren, die mit Rechenautomaten ZRA 1 ausgerüstet sind .....	309
12. 5. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko. — Industriewaren — .....	311
25.5.64	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel. — Deutsche Post — .....	317
25. 5. 64	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Deutsche Post — .....	317
25.5.64	Anordnung Nr. 2 über die Umbewertung der Grundmittel. — Bauwesen — .....	318
25. 5. 64	Anordnung Nr. 3 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Bauwesen — .....	319

## Anordnung über die Planung und Finanzierung von Rechenzentren, die mit Rechenautomaten ZRA 1 ausgerüstet sind.

Vom 30. April 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Grundsätze

(1) Diese Anordnung gilt für Rechenzentren der volkseigenen Betriebe, der Akademien und wissenschaftlichen Institute sowie der Universitäten und Hochschulen; die mit Rechenautomaten ZRA 1 ausgerüstet sind.

(2) Die Veränderung der Planung und Finanzierung der Rechenzentren gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung bedarf der Bestätigung

a) bei volkseigenen Betrieben  
des Werkdirektors und des zuständigen Generaldirektors der WB,

b) bei wissenschaftlichen Einrichtungen  
des Leiters und des übergeordneten Organs.

#### Arbeitskräfte- und Stellenplan

### § 2

(1) Der Einsatz der Arbeitskräfte erfolgt im Rahmen des Planes Arbeitskräfte und Lohn des jeweiligen Betriebes bzw. der Einrichtung und des laut Finanz- bzw. Haushaltsplanes geplanten Lohnfonds.

(2) Als Grundlage für die Aufstellung und Bestätigung der Stellenpläne der Rechenzentren gelten die Rahmenstellenpläne gemäß § 3.

(3) Die Einstufung und Vergütung der Mitarbeiter der Rechenzentren richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen und Qualifikationsmerkmalen des Betriebes bzw. der Einrichtung, dem das Rechenzentrum angehört, soweit nicht andere tarifliche Regelungen ausdrücklich vorgeschrieben sind.

### § 3

(1) In den Rechenzentren der volkseigenen Betriebe, der Akademien und wissenschaftlichen Institute sowie der Universitäten und Hochschulen können — für eine 2schichtige Auslastung des Rechenautomaten, unter Einschluß der notwendigen Programmierungs- und Ausbildungskapazität — an Planstellen vorgesehen werden:

1 Leiter des Rechenzentrums	Hochschulausbildung
1 Stellvertreter des Leiters	"
1 Diplomingenieur oder Diplommathematiker	"
2 Ingenieure	Fachschulausbildung
2 mathematisch-technische Assistenten	Technikerausbildung
2 technische Rechner	Berufsausbildung
2 Mechaniker	»>
2 Locher	
1 Sachbearbeiterin zugleich Sekretärin des Leiters	

8 Mathematiker für Programmierung	Hochschulausbildung
--------------------------------------	---------------------

3 Hochschulkader (in praktischer Ausbildung) Absolventen	
---	--

25 Planstellen	
----------------	--